



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Bekanntmachungen des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht gemäß § 8f Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287), öffentlich bekannt:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde seit mehr als fünf Tagen andauernd unterschritten. Maßgeblich sind die veröffentlichten Zahlen des **Robert Koch-Instituts**.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt daher auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist sowie § 8 Absatz 1, § 8f der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) die folgende

Allgemeinverfügung über die Lockerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 ist die Öffnung von Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 Sächsische Corona Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 ist Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, einschließlich Außensportanlagen, zugelassen.
3. Ab dem 15. März 2021 dürfen, abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021, botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung einschließlich Dokumentation für die



Kontaktnachverfolgung öffnen.

4. Ab dem 15. März 2021 dürfen, abweichen von § 4 Absatz 2 Nummer 12 Sächsische Corona Schutz-Verordnung vom 5. März 2021, Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung einschließlich Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen und Musikschulen dürfen Einzelunterricht durchführen.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 05. März 2021 dürfen Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a Sächsische Corona Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 öffnen.
6. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie wird am 8. März 2021 wirksam und gilt bis 31. März 2021, 23:59 Uhr. Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO Ausnahmen von der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulassen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO kann abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen werden. Bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO bleiben unterstützungsbedürftige Personen sowie Minderjährige unberücksichtigt, § 8 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsCoronaSchVO dürfen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zugelassen werden.

Entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO ab dem 15. März 2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsCoronaSchVO ab dem 15. März 2021 abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie Einzelunterricht an Musikschulen zulassen.



Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend zu § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a SächsCoronaSchVO zulassen.

Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach §§ 8 bis 8e SächsCoronaSchVO sind gemäß § 8f Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI). Das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen, § 8f Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) ist die oberste Landesgesundheitsbehörde das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, welches gegenwärtig die Bezeichnung Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt führt.

Der Inzidenzwert für den Freistaat Sachsen lag in den letzten fünf Tagen unter dem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 innerhalb von sieben Tagen (07.03.2021:81,6, 06.03.2021: 77,9, 05.03.2021: 78,6, 04.03.2021: 77,2, 03.03.2021: 74,3). Mit der heutigen Bekanntmachung wird festgestellt, dass auch der Inzidenzwert des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge seit mehr als fünf Tagen (07.03.2021: 64,7, 06.03.2021: 63,5, 05.03.2021: 61,5, 04.03.2021: 66,0, 03.03.2021: 59,4) unter dem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen liegt.

Nach § 8 f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind abweichende Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO durch den Landkreis nur dann zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten wird. Das Erreichen des Maximalwertes nach § 8 f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO wird durch die oberste Landesgesundheitsbehörde bekanntgegeben.

Eine derartige Bekanntgabe ist aktuell nicht erfolgt, sodass das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge davon ausgehen kann, dass der Maximalwert bei Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten ist und somit die unter Ziffer 1 bis 5 verfügten Lockerungen zulässig sind.

Da die Voraussetzung für die Lockerungen erfüllt sind und die Aufrechterhaltung der Schließung oben genannter Einrichtungen und Angebote aufgrund der derzeit konstanten Fallzahlen im Rahmen der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie nicht länger erforderlich ist, waren die Regelungen durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu treffen. Die Entscheidung zum Erlass der oben genannten Regelungen ergeht unter Würdigung der Gesamtumstände nach pflichtgemäßem Ermessen.

Unter Ziffer 6 wird das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung geregelt. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 8. März 2021 bis einschließlich 31. März 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall, dass es im Rahmen der weiteren Entwicklung der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner überschritten wird sowie für den Fall, dass der Inzidenzwert weiter sinkt und in Folge dessen weitere Lockerungen möglich sind, steht die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade
Beigeordnete